

Organisationsreglement

Zentrum für Gesundheit, Politik und Ökonomie Center for Health, Policy and Economics (CHPE)

vom 11. November 2019

Das Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern, gestützt auf § 3 Abs. 3 des Rahmenreglements für die Institute und Zentren der Universität Luzern

genehmigt durch die Departementsversammlung
am 11. November 2019

erlässt folgendes Reglement

§ 1 Zweck

- ¹ Das Zentrum für Gesundheit, Politik und Ökonomie (engl. Center for Health, Policy and Economics, kurz: CHPE) ist eine öffentlich-rechtliche Organisationseinheit der Universität Luzern ohne eigene Rechtspersönlichkeit und als solche dem Departement für Gesundheitswissenschaften und Medizin zugeordnet.
- ² Das Zentrum bezweckt, die Forschung und Lehre in den Bereichen Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik an der Universität Luzern zu vernetzen und nach aussen sichtbar zu machen.

§ 2 Aufgaben

- ¹ Das Zentrum hat im Rahmen der Zweckbestimmung (§ 1) insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Förderung und Zusammenarbeit innerhalb der Universität und mit anderen in- und ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen;
 - b. Forschung und Veröffentlichung von Publikationen;
 - c. Vermittlung von Forschungsschwerpunkten nach aussen und Förderung des Diskurses zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis;
 - d. Förderung der universitären Weiterbildung;
 - e. Förderung des akademischen Nachwuchses;
 - f. Einwerbung von Drittmitteln.
- ² Forschung wird in wissenschaftlicher Unabhängigkeit durchgeführt. Dasselbe gilt für die allfällige Erbringung von Dienstleistungen.
- ³ Das Zentrum kann mit Institutionen und Organisationen im In- und Ausland Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abschliessen.

§ 3 Mitglieder

- ¹ Das Zentrum besteht aus mindestens zwei universitätsinternen stimmberechtigten Mitgliedern mit Ordinariat oder Extraordinariat.
- ² Die Mitglieder des Zentrums können aus dem Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin oder einer der vier Fakultäten der Universität Luzern stammen (universitätsinterne Mitglieder).
- ³ Das Zentrum kann auch Personen von ausserhalb der Universität Luzern zur Stärkung des Netzwerkes aufnehmen (externe Mitglieder).
- ⁴ Stimmberechtigte universitätsinterne Mitglieder müssen mindestens über ein Doktorat verfügen.

§ 4 Aufnahme und Austritt

- ¹ Über die Aufnahme und den Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet das Departement für Gesundheitswissenschaften und Medizin auf Antrag der Mitgliederversammlung des Zentrums.
- ² Mitglieder können jederzeit aus dem Zentrum austreten, sofern der Austritt mit den Verantwortlichkeiten des Mitglieds innerhalb des Zentrums (z.B. für laufende Forschungsprojekte, Personal u.a.) vereinbar ist.
- ³ Bei universitätsinternen Mitgliedern erfolgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Universität Luzern automatisch der Austritt aus dem Zentrum.

§ 5 Organe

- 1 Die Organe des Zentrums sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Zentrumsleitung
- 2 Das Zentrum kann einen wissenschaftlichen Beirat bestellen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die universitätsinternen stimmberechtigten Mitglieder die Mehrheit stellen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse auf dem Zirkularweg, welche zu ihrer Gültigkeit eine Stimmabgabe durch alle stimmberechtigten Mitglieder erfordern.
- 2 Die Zentrumsleitung entscheidet über die Einladung der Mitglieder ohne Stimmrecht und der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung den Stichentscheid.
- 4 Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden von der Zentrumsleitung einberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist vorbehältlich der Kompetenzzuweisungen an die Zentrumsleitung zuständig für alle Entscheidungen des Zentrums; die folgenden Zuständigkeiten sind unentziehbar:
 - a. Erlass eines allfälligen Organisationsreglements;
 - b. Anträge auf Änderungen des Organisationsreglements zuhanden des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin;
 - c. Wahl der Mitglieder der Zentrumsleitung sowie der bzw. des Vorsitzenden der Zentrumsleitung (Direktorin bzw. Direktor und Ko-Direktorinnen bzw. Ko-Direktoren); die Wahlen bedürfen der Genehmigung durch das Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin;
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Zentrums; die Aufnahme bzw. der Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern bedarf der Genehmigung durch das Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin;
 - e. Bestellung und Aufhebung eines wissenschaftlichen Beirats sowie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Beirats;
 - f. Genehmigung von Leistungsauftrag und Geschäftsbericht;
 - g. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung einschliesslich Kenntnisnahme des internen Kontrollberichts der Verwaltungsdirektion;
 - h. Entscheid über Massnahmen beim Vorliegen von Interessenkonflikten einzelner Mitglieder oder der Zentrumsleitung sowie über Sanktionen, falls die Interessenkonflikte nicht vorgängig aufgezeigt wurden.

§ 7 Zentrumsleitung

- 1 Die Zentrumsleitung besteht aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die über ein Ordinariat oder Extraordinariat an der Universität Luzern verfügen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 2 Ein Mitglied übt den Vorsitz der Zentrumsleitung aus. Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden der Zentrumsleitung beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Zentrumsleitung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die bzw. der Vorsitzende der Zentrumsleitung den Stichentscheid.

- 4 Die Zentrumsleitung
 - a. koordiniert die Tätigkeiten des Zentrums, vertritt das Zentrum nach aussen und sorgt für die Kontakte und die Zusammenarbeit mit den an den Tätigkeiten des Zentrums interessierten Stellen;
 - b. kann Weisungen für den Betrieb des Zentrums erlassen;
 - c. ist verantwortlich für die Finanzen des Zentrums; insbesondere erstellt sie das Budget und die Jahresrechnung;
 - d. ist zuständig für das Berichtswesen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- 1 Der wissenschaftliche Beirat besteht aus fachkundigen Persönlichkeiten, die aktiv zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums beitragen.
- 2 Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Beirats. Ein Austritt aus dem Beirat ist jederzeit möglich.
- 3 Die oder der Vorsitzende des Zentrums beruft den wissenschaftlichen Beirat ein.

§ 9 Finanzen

- 1 Die finanzielle Führung erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität Luzern. Insbesondere werden
 - a. das Zentrum als Kostenstelle geführt;
 - b. Aufwand und Ertrag in der Rechnungslegung der Universität dargestellt.
- 2 Das Zentrum finanziert sich insbesondere durch
 - a. jährliche Beiträge der Universität Luzern im Rahmen des Budgets des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin;
 - b. eingeworbene Forschungsdrittmittel;
 - c. Beiträge und Zuwendungen von Gemeinwesen, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen;
 - d. Honorare und andere Entgelte für Dienstleistungen und Veröffentlichungen des Zentrums;
 - e. Veranstaltungsgebühren.
- 3 Der Abschluss von Drittmittelverträgen unterliegt den Richtlinien zur Annahme von privaten Drittmitteln der Universität Luzern.
- 4 Die Offenlegung von Donationen erfolgt gemäss Praxis der Universität Luzern.

§ 10 Eingehen von Verpflichtungen und Haftung

- 1 Die Zentrumsleitung kann im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel Verpflichtungen eingehen. Mehrjährige Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin.
- 2 Die Mitglieder des Zentrums tragen im Rahmen ihrer Anstellung an der Universität zu den Tätigkeiten des Zentrums bei. Für die Zentrumsleitung werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausbezahlt.

§ 11 Personal

- ¹ Die Anstellung von Personal wird auf Grundlage des Personalrechts des Kantons Luzern bzw. der Universität Luzern vorgenommen. Dies gilt auch für Anstellungen, welche durch Drittmittel oder selbst generierte Einnahmen finanziert werden.
- ² Wissenschaftliche und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors von der Zentrumsleitung angestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 11. November 2019 in Kraft.